Im Rahmen einer Überarbeitung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Preselection) anlässlich der aktuellen Änderungen des TKG erlauben wir uns, folgende Anpassungen unserer geltenden AGB und Tarifbestimmungen anzuzeigen, welche grundsätzlich nur für Neuverträge bzw. im Falle von § 2 (4) AGB und den Tarifbestimmungen speziell für Neuverträge ab dem 26.02.2016 gelten sollen.

Im Folgenden die überarbeitete Fassung der entsprechenden Regelungen unserer AGB:

### § 2 (2) wird ergänzt wie folgt:

Ein mündlicher Vertrag kommt mit Aufnahme des Tonbandprotokolls *und* die im Rahmen dieser Tonbandaufnahme erfolgte mündliche Bestätigung der Auftragserteilung durch den Kunden zustande; unmittelbar nach der Verifikation wird an die Teilnehmer ein Begrüßungsschreiben samt allgemeinen Geschäftsbedingungen, *Informationen zum Unternehmen samt Kontaktdaten und wesentlichen Vertragsbestandteilen nach Maßgabe des § 4 Abs 1 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und Belehrung über das Rücktrittsrecht übermittelt. Sobald der Teilnehmer über diese Informationen verfügt, ist dieser – vorbehaltlich der Inanspruchnahme des Rücktrittsrechts – an den Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden. Wurde der mündliche Vertrag während eines von MyPhone eingeleiteten Anrufes ausgehandelt, ist der Kunde erst gebunden, wenn MyPhone dem Kunden eine Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) zur Verfügung stellt und der Kunde hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.* 

### § 2 (4) wird (bei Neuverträgen ab 26.02.2016!) ersetzt durch:

- a. Der Vertrag kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wobei die Kündigung mit Ende des darauf folgenden Monats wirksam wird.
- b. Soweit besondere Tarifbedingungen eine Mindestvertragslaufzeit beinhalten, gelten die unter a. genannten Fristen nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit.

### § 4 (3) wird ersetzt durch:

Unbeschadet der Möglichkeit der einseitigen Vertragsänderung gemäß § 25 Abs 2 TKG unterliegen die Tarife, sofern dies in den jeweiligen Entgeltbeschreibungen angegeben ist, einer Indexanpassung gemäß folgender Bestimmungen. Änderungen des (Kalender-) Jahresdurchschnitts wirken sich dabei in der Form aus, dass MyPhone berechtigt ist, bei Steigerungen des VPI von über 5 % (Indexbasis: Jahres-VPI 2015) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung die Entgelte in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu erhöhen. Im selben Ausmaß verpflichtet sich MyPhone, die Entgelte bei Senkung des VPI von über 5% (Indexbasis: Jahres-VPI 2015) ab Vertragsabschluss bzw. seit der letzten Indexanpassung in einer der tatsächlichen Höhe entsprechenden Ausmaß zu senken. Schwankungen von weniger als 5% bleiben unberücksichtigt, darüber

liegende Schwankungen werden in voller Höhe berücksichtigt und der daraus resultierende Wert dient als Grundlage für die Indexanpassung. Die Indexanpassung kann erstmals im auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Verzichtet MyPhone auf eine aufgrund der Indexanpassung gerechtfertigte Entgelterhöhung, verringert sich eine allfällige spätere Verpflichtung zur Entgeltreduktion in demselben Ausmass, in dem zuvor auf eine Erhöhung verzichtet wurde. Die Änderungen werden dem Kunden in schriftlicher Form (z.B. in Form eines Rechnungsaufdrucks) bekannt gegeben und treten ein Monat nach Bekanntgabe in Kraft. Anpassungen aufgrund der Index-Sicherung erfolgen immer zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober des jeweiligen Jahres. Sofern kein Jahres-VPI veröffentlicht wird, wird zur Berechnung der jeweils amtliche Nachfolge-Index herangezogen.

## § 11 wird ergänzt wie folgt:

(4) Dem Kunden steht ein Kundendienst zur Verfügung, welcher telefonisch unter der Hotline 0662 238 101 (Montag bis Donnerstag von 09:00 - 18:00 Uhr und Freitag von 09:00 - 17:00 Uhr) sowie unter der Homepage <a href="https://www.MyPhone.at">www.MyPhone.at</a> erreichbar ist.

# § 15 wird ersetzt wie folgt:

Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle: Wenn Sie eine Beschwerde haben, für die wir keine Lösung finden, können Sie sich an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation wenden. Sie haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Antrag zu stellen. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Kommunikationsdienst steht. Wichtig: Wir empfehlen Ihnen, einen Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir u.a. gesetzlich zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet. (Verkehrsdaten sind notwendig, um z.B. die Kosten für Telefonverbindungen zu prüfen.) Ebenso verschlechtert sich die Beweislage nach drei Monaten erheblich und wir sind dann auch nicht mehr verpflichtet, Ihnen auf Ihren Einspruch zu antworten. An einem Schlichtungsverfahren wirken wir jedoch weiterhin mit. Die Webseite der Schlichtungsstelle finden Sie unter: www.rtr.at/schlichtungsstelle

In den Tarifbestimmungen zu den aktuellen Tarifen "50:50 plus EU", "Kaiser 25.0" "Kaiser Flat" und "Kaiser 55plus Senioren Spezial Hilfswerk" werden folgende Korrekturen für <u>Neuverträge ab dem 26.02.2016</u> vorgenommen:

Tarifhinweise: hier entfällt jeweils der Hinweis "Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von 2 Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden." ersatzlos, weiters wird im Freitext der genannten Tarife die Formulierung

"Die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens 2 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Der Kunde wird spätestens 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht, widrigenfalls wird der Vertrag nicht automatisch verlängert, sondern endet nach Ablauf der vereinbarten Befristung."

durch die neue Formulierung

"Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, wobei die Kündigung mit Ende des darauf folgenden Monats wirksam wird."

ersetzt.